

(3) Der Rat des Kreises koordiniert die Tätigkeit der Betriebe, Betriebsteile, Einrichtungen und Genossenschaften, deren Produktion und Handels- und Dienstleistungstätigkeit vorwiegend oder ausschließlich für die Versorgung der Bevölkerung im Kreis wirksam wird, und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Betriebe, Betriebsteile, Einrichtungen und Genossenschaften haben ihre Pläne auf Verlangen des Rates des Kreises mit ihm abzustimmen und über die Durchführung der Pläne und Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung vor der Volksvertretung und dem Rat des Kreises Rechenschaft zu legen. Der Rat des Kreises kann die Einsetzung und die Abberufung der Leiter der genannten Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen entsprechend einer Nomenklatur von seiner Zustimmung abhängig machen.

(4) Dem Rat des Kreises sind Betriebe der örtlichen Industrie und Versorgungswirtschaft unterstellt. Er entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Reparatur- und Dienstleistungsbetriebe im Rahmen von Versorgungsgruppen und organisiert die Nutzung der örtlichen Reserven und der Sekundärrohstoffe.

(5) Der Rat des Kreises ist verantwortlich für die Leitung, Planung und Kontrolle der Tätigkeit der PGH und der privaten Handwerker sowie Gewerbetreibenden auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen und anderer unmittelbarer Versorgungsleistungen für die Bevölkerung. Er übt die staatliche Aufsicht über die Einhaltung der Statuten der PGH aus. Er nimmt Einfluß auf die Tätigkeit der Einrichtungen der Handwerkskammer des Bezirkes im Kreis. Er ist berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse von Mitgliederversammlungen der PGH sowie deren genossenschaftlicher Organe, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, aufzuheben.

§40

Bauwesen, Städtebau und Wohnungswesen

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sind für die städtebaulich-architektonische Entwicklung der Städte und Gemeinden ihres Territoriums entsprechend der hierzu vom Bezirkstag und vom Rat des Bezirkes festgelegten Grundlinie verantwortlich. Sie sichern die Ausarbeitung von Generalbebauungsplänen für Städte und erarbeiten hierzu Vorgaben.

(2) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sind für die bedarfsgerechte Entwicklung der Kapazitäten des Bauwesens im Kreis verantwortlich. Dem Rat des Kreises sind Bau- und Baureparaturbetriebe unterstellt. Er sichert, daß die ihm unterstellten Betriebe sowie die Produktionsgenossenschaften und Handwerksbetriebe für die im Plan vorgesehenen Aufgaben eingesetzt, örtliche Reserven erschlossen werden und die Initiative der Bevölkerung hierfür entwickelt wird. Änderungen des Einsatzes der dem Rat des Kreises planmäßig zur Verfügung stehenden Bau- und Baureparaturkapazitäten durch übergeordnete Fachorgane sind unzulässig. Eine Veränderung des Einsatzes kann nur auf Beschluß des Rates des Kreises oder Rates des Bezirkes erfolgen.

(3) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sind für die einheitliche Leitung und Planung der dem Kreis übertragenen Aufgaben des Neubaus, der Modernisierung, des Um- und Ausbaus von Wohngebäuden, Gebäuden und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke sowie der Baureparaturen verantwortlich. Der Rat des Kreises gewährleistet die Vorbereitung und Durchführung der geplanten Investitionen des komplexen Wohnungsbaues des Kreises. Er sichert die ständige Verbesserung der Wohnbedingungen der Bevölkerung und kontrolliert die Verteilung des Wohnraumes durch die Räte der Städte und Gemeinden. Der Rat des Kreises fördert im Rahmen der geplanten Entwicklung des Wohnungsbaues den genossenschaftlichen und individuellen

Wohnungsbau. Er trägt die Verantwortung für die Entwicklung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und unterstützt die Bürger bei der Errichtung von Eigenheimen.

(4) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sichern in ihrem Verantwortungsbereich die effektive Nutzung der baulichen Grundfonds. Sie legen in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden die Rang- und Reihenfolge der Durchführung der Maßnahmen zur Erhaltung dieser Gebäude und baulichen Anlagen fest. Dem Rat des Kreises können Betriebe und Einrichtungen der Wohnungswirtschaft unterstehen.

§41

Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sind in Verwirklichung der Agrarpolitik des sozialistischen Staates für die staatliche Leitung und Planung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im Kreis verantwortlich mit dem Ziel, die Bevölkerung mit Nahrungsgütern und die Industrie mit Rohstoffen bedarfsgerecht zu versorgen. Sie organisieren die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen auf dem Lande in Übereinstimmung mit der Produktionsentwicklung.

(2) Der Rat des Kreises leitet und plant mit seiner Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft die sozialistische Intensivierung und den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation. Er koordiniert die Vertragsabschlüsse zwischen den Industrie- und Handelsbetrieben und den LPG, VEG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen. Er bestätigt die Betriebspläne und kontrolliert die Wirtschaftstätigkeit der LPG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen der LPG, GPG sowie anderer genossenschaftlicher Organe auf dem Gebiet der Landwirtschaft, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, aufzuheben.

(3) Der Rat des Kreises übt die Kontrolle über die effektive Nutzung des Bodens im Kreis aus, ergreift Maßnahmen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und entscheidet über den Verkehr mit Grundstücken. Er ist für die Durchführung der Aufgaben des Jagdwesens, des Schutzes der Natur sowie der Landschaftsgestaltung verantwortlich.

(4) Der Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises ist ein kollektives Beratungsorgan des Rates des Kreises. Er unterstützt den Rat des Kreises bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Entscheidungen zur Verwirklichung der sozialistischen Agrarpolitik im Kreis. Er fördert die aktive Teilnahme der Klasse der Genossenschaftsbauern und der anderen Werktätigen an der staatlichen Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

§42

Verkehr, Energie, Umweltschutz und Wasserwirtschaft

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises legen auf der Grundlage des Generalverkehrsplanes Maßnahmen zur Organisation des Verkehrswesens und zur effektiven Nutzung aller Transport-, Umschlags- und Beförderungskapazitäten fest. Der Rat des Kreises ist für die ständige Verbesserung des Arbeiterberufs- und des Schülerverkehrs, die Koordinierung der Verkehrsträger sowie die Bestätigung der Linienführung der öffentlichen und betrieblichen Verkehrsmittel in Abstimmung mit verkehrstechnischen und -organisatorischen Maßnahmen der Städte und Gemeinden verantwort-